

ausgestellt und nach Bestätigung durch den Leiter der Einrichtung dem Auftraggeber zur direkten Begleichung an den Gutachter zugestellt.

§11

Beziehung von Gutachten durch Justiz- und Sicherheitsorgane

(1) Die Bezirks- und Kreisärzte fertigen zusammen mit den Bezirks- und Kreisgutachtern und mit den Ärztlichen Direktoren der Einrichtungen eine Übersicht der Einrichtungen und Gutachter ihres Territoriums für die zuständigen Justiz- und Sicherheitsorgane an. Die Zentralstelle erhält eine Durchschrift dieser Übersichten.

(2) Die Justiz- und Sicherheitsorgane fordern unter Berücksichtigung der Übersichten gemäß Abs. 1 Gutachten von Einrichtungen oder Gutachtern an und informieren den zuständigen Bezirks- bzw. Kreisgutachter mittels Durchschrift, ausgenommen in Fällen gemäß Abs. 4. Die Übermittlung der Gutachten durch die Einrichtung oder den Gutachter erfolgt unmittelbar an das beauftragende Justiz- und Sicherheitsorgan.

(3) Der Direktor der Zentralstelle sowie die Bezirks- und Kreisgutachter unterstützen die Justiz- und Sicherheitsorgane dadurch, daß sie

- Begutachtungsprobleme auf Anforderung erläutern oder weitere Einrichtungen für die Bearbeitung von Spezialfragen benennen,
- auf die sach- und termingerechte Erarbeitung von Gutachten für die Justiz- und Sicherheitsorgane hinwirken und damit zusammenhängende Fragen klären,
- Mitarbeiter der Justiz- und Sicherheitsorgane zur Qualifizierung der Gutachter zu Tagungen oder zum Erfahrungsaustausch einladen.

(4) Der Einsatz von Gutachtern erfolgt nach besonderer Abstimmung, wenn bestimmte Vorschriften es erfordern.

(5) Gutachten für die Justiz- und Sicherheitsorgane sind nach den hierfür geltenden Rechtsvorschriften in Verbindung mit den Bestimmungen der Anlage zu vergüten.

§12

Schlußbestimmungen

— (1) Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1974 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

- § 15 der Anordnung vom 22. April 1953 über die ärztliche Versorgung der Werk tätigen und ihrer Angehörigen in den Einrichtungen des staatlichen Gesundheitswesens und die Organisation des ärztlichen Dienstes (ZBL Nr. 15 K 180),
- Anordnung vom 20. Juni 1953 zur Änderung der Anordnung über die ärztliche Versorgung der Werk tätigen und ihrer Angehörigen in den Einrichtungen des staatlichen Gesundheitswesens und die Organisation des ärztlichen Dienstes (ZBL Nr. 23 S. 283),
- Ziff. 2 und Buchst. d in Ziff. 3 der Anweisung vom 29. Dezember 1954 (Verfügungen und Mitteilungen des Ministeriums für Gesundheitswesen Nr. 1 1955 S. 1),
- Anweisung Nr. 2 vom 9. März 1957 über die Abrechnung ärztlicher Leistungen, für die das persönliche Liquidationsrecht besteht (Verfügungen und Mitteilungen des Ministeriums für Gesundheitswesen Nr. 6 1957 S. 1),

— Anweisung Nr. 1 vom 20. September 1965 über die Organisation des ärztlichen Begutachtungswesens (Verfügungen und Mitteilungen des Ministeriums für Gesundheitswesen Nr. 20 1965 S. 157),

— Hinweis vom 5. August 1966 zur Abrechnung bei persönlichem Liquidationsrecht (Verfügungen und Mitteilungen des Ministeriums für Gesundheitswesen Nr. 16/17 1966 S. 135),

— Anweisung vom 20. Juni 1966 zur Vergütung von Gutachten über Berufskrankheiten (Verfügungen und Mitteilungen des Ministeriums für Gesundheitswesen Nr. 14 1966 S. 114).

Berlin, den 18. Dezember 1973

Der Minister für Gesundheitswesen

OMR Prof. Dr. sc. med. Mecklinger

Anlage

zu vorstehender Anordnung

Vergütungen für Begutachtungen

1. Begutachtungen für die Sozialversicherung durch staatliche Einrichtungen

- a) Begutachtungen zur Beurteilung der Invalidität, Arbeits- und Berufsfähigkeit, von Unfallfolgen oder Pflegebedürftigkeit werden als Dienstleistungen durch die staatlichen Einrichtungen im Rahmen der pauschalen Gesamtabrechnung unter Zugrundelegung und Verwendung der von der Versicherung festgelegten Vordrucke (Formulargutachten) erstattet.
- b) Für Begutachtungsleistungen außerhalb der Arbeitszeit (§ 10 der Anordnung) gelten zur Berechnung des Honorars folgende Richtsätze:
- | | |
|---|-----------------|
| — Invaliditäts-, Arbeits- oder Berufsfähigkeits-Erstgutachten | 12,— bis 15,— M |
| — Invaliditäts-, Arbeits- oder Berufsfähigkeits-Nachgutachten | 9,— bis 12,— M |
| — Unfallfolgen — Erstgutachten | 6,— bis 15,— M |
| — Unfallfolgen — Nachgutachten | 6,— bis 9,— M |
| — Gutachten über Pflegebedürftigkeit (Erst- und Nachgutachten), wenn als besondere Gutachten erforderlich | 3,— M |
| d bei gleichzeitigem Hausbesuch | 6,— M |
- c) Für Begutachtungen (Formular- oder andere Gutachten), die wegen schwieriger Zusammenhängefragen des zu begutachtenden Sachverhaltes, ausführlicherer wissenschaftlicher Begründung oder im Beschwerdeverfahren bei wesentlich über die bisherige Begutachtung hinausgehender wissenschaftlicher Begründung erstattet werden, können, soweit sie außerhalb der Arbeitszeit ausgeführt werden, bis zu 15,— M je Stunde als Honorar berechnet werden.
- d) Bei Begutachtungen für die Sozialversicherung durch nichtstaatliche Einrichtungen gelten die Richtsätze gemäß den Buchstaben b und c zuzüglich der Kosten für ausgewiesene Sachleistungen, die außerhalb von vereinbarter Pauschalabrechnung erbracht werden.